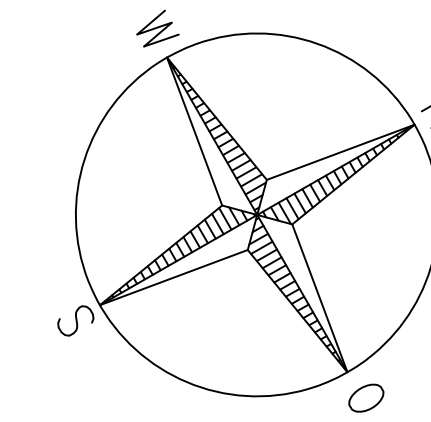


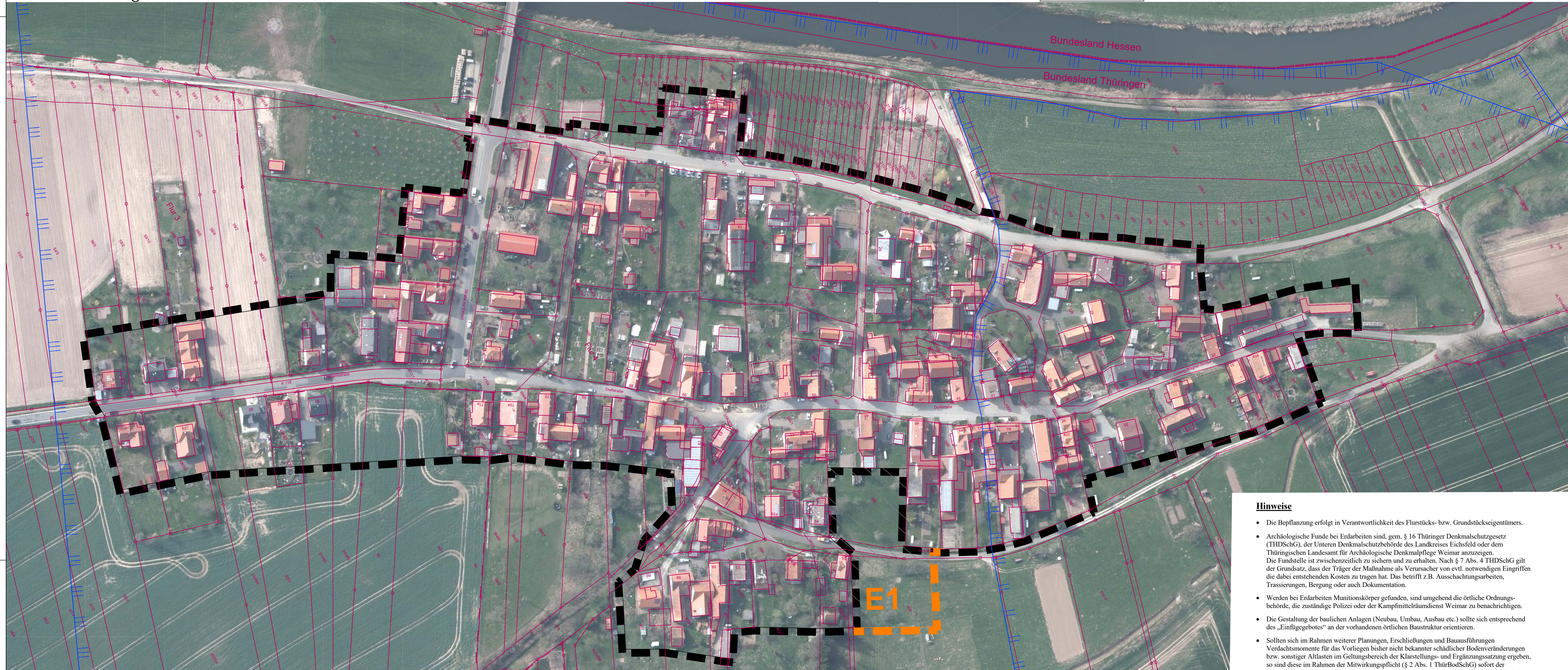
Satzung der Gemeinde Lindewerra

über die 1. Änderung der Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB



Teil A

Gemarkung Lindewerra, Flur 3, 4



Hinweise

- Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortung des Flurstücks- bzw. Grundstückseigentümers.
- Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind, gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (THDSchG), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege Weimar anzuzeigen. Die Fundstelle ist zwischenzeitlich zu sichern und zu erhalten. Nach § 7 Abs. 4 THDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.
- Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampftruppenstützpunkt Weimar zu benachrichtigen.
- Die Gestaltung der baulichen Anlagen (Neubau, Umbau, Ausbau etc.) sollte sich entsprechend des „Einflügebotens“ an der vorhandenen örtlichen Baustruktur orientieren.
- Sollten sich im Rahmen weiterer Planungen, Erschließungen und Bauausführungen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen bzw. sonstiger Altlasten im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 1 ThürBodSchG) sofort der zuständigen Bodenschutzbehörde im Landkreis Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderliche werdende Maßnahmen eingeleitet werden können.
- Die Entsorgung der auf den neuen Baugrundstücken anfallenden Abfälle (Hausmüll bzw. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) erfolgt gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung), d. h. diese Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem Landkreis Eichsfeld (Landratsamt, Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft), anzudienen.
- Zur Minderung bauzeitlicher Beeinträchtigungen des Bodens sind Mindestanforderungen zu berücksichtigen. Die Anforderungen an eine schonende Bodenlagerung richtet sich nach DIN 19731, dabei ist Mutterboden vor Überbauung und Überschüttung mit geringwertigem Bodenmaterial oder bodenfremden Stoffen zu schützen. Eine Abdeckung / Vermischung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Gemeinde Lindewerra hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB) gefasst. Der Beschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht.
- Bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gem. § 13 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren der betroffenen Öffentlichkeit (hier Flurstücke 406/2 und 406/1, Flur 4, Gemarkung Lindewerra) mit Schreiben vom 30.01.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 7 Tagen gegeben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Beteiligungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2023 unter Berücksichtigung ihres Aufgabenbereiches zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.02.2023 geprüft worden. Das Ergebnis ist demjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 15.02.2023 mitgeteilt worden.
- Der Gemeinderat hat die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Stand: 02/2023) der Gemeinde Lindewerra, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) nach § 10 BauGB in seiner Sitzung am 14.02.2023 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Lindewerra, den
Gerhard Propf Bürgermeister Siegel

Teil B

6. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lindewerra (Stand: 02/2023) wurde am der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lindewerra (Stand: 02/2023) wurde am von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt.

Lindewerra, den
Gerhard Propf Bürgermeister Siegel

7. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lindewerra (Stand: 02/2023) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen ist am vom Bürgermeister der Gemeinde Lindewerra als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB ausgefertigt worden.

Lindewerra, den
Gerhard Propf Bürgermeister Siegel

8. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Lindewerra, den
Gerhard Propf Bürgermeister Siegel

Für die Ergänzungsfläche wird folgende Festsetzung getroffen

- Die auf der Ergänzungsfläche E1 zulässige überbaubare Grundfläche darf für jedes der insgesamt 3 geplanten Baugrundstücke max. 300 m² betragen. Die Grundfläche des Hauptgebüdes (Gebäude ohne Garage, Carport und Nebenanlagen) darf max. 200 m² betragen. Anlagen für die Brauchwassersammlung und Regenrückhaltung werden nicht mit in die Berechnung einbezogen.
- Als Ausgleichsmaßnahme für die mit der Ergänzungsfläche E1 vorbereiteten neuen Eingriffe, werden je Baugrundstück 11 hochstämmige Obstbäume (vgl. Pflanzliste in Begründung zur Satzung; nach DIN 18916) auf einer Ausgleichsfläche angepflanzt und auf Dauer unterhalten. Die Bepflanzung muss sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungsfläche befinden, sondern kann auch außerhalb dieser Grenze erbracht werden.
- Die Abwicklung und Festsetzung des ökologischen Ausgleiches sowie die damit verbundenen Maßnahmen entsprechend der Ergänzungsfläche E1 werden über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Lindewerra und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i.V.m. § 1a BauGB) geregelt.

Es wird bestätigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 30.03.2017 übereinstimmen. Sie entsprechen dem Stand der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Bekanntmachung vom 12.05.2017.

Lindewerra, den
Gerhard Propf Bürgermeister Siegel

Planzeichenerklärung

Planzeichen und Festsetzungen

	Grenze des ergänzten Innenbereiches	gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
	Grenze des bisherigen Innenbereiches (Klarstellungslinie)	gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
	Ergänzungsfläche	gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
	Bezeichnung der Ergänzungsfläche	gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

	Vorhandene Gebäude und Nebenanlagen
--	-------------------------------------

	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenze
	Flurgrenze
	Bundeslandgrenze

Nachrichtliche Übernahme

	Grenze Geltungsbereich Trinkwasserschutzzone II
	Grenze Geltungsbereich Trinkwasserschutzzone III

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.
Planzeichenerverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Bauarbeitsverordnung (BauArbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

4	Redaktionelle Änderung - Entfall Baulinie	01/2023	Vogler
3	Einarbeitung Hinweise aus Trägerbeteiligung	02/2017	Vogler
2	Einarbeitung Hinweise aus Verwaltung, Gemeinderat und von Bürgern	09/2016	Gries
1	Auswertung vorzeitige Trägerbeteiligung	07/2016	Kobold
Index:	Art der Änderung:	Datum:	Name:

Bauvorhaben/Objekt: 1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Stand 02/2023	Datum: 02/2023 Name: C. Vogler
Bauherr/Auftraggeber: Gemeinde Lindewerra Landkreis Eichsfeld	Gezeichnet: 02/2023 Geprüft: C. Vogler
Planinhalt: Planzeichnung und textliche Festsetzungen	Hinweis: - Satzung -
	Maßstab: 1:1.000
	Proj.-Nr.: Plan-Nr.: 1

	AI GmbH
ENTWURF - PLANUNG - BAULEITUNG	
AI GmbH KVU Straße der Einheit 85 37318 Uder	Tel.: 036083/472-0 Fax: 036083/472-18 e-Mail: info@ai-gmbh-kvu.de